



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 232

nachrichtlich:
Oberste Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Landesämter
für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2583

FAX +49 (0)228 99 57-8-2583

BEARBEITET VON Anne Kuhn

E-MAIL Anne.Kuhn@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 09.07.2020

GZ 414-42531- 1 §15/15a/15b
(Bitte stets angeben)

BETREFF

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
Förderungsrechtliche Behandlung des Sommersemesters 2020
Nachricht Bezirksregierung Köln vom 30.06.2020

BEZUG

ANLAGE

Mit E-Mail vom 30.06.2020 hat die Bezirksregierung Köln das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) über die von ihr als Fachaufsichtsbehörde erlassene Rundverfügung zur Umsetzung des § 10 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW (CEH-VO NRW – Verlängerung der Regelstudienzeit um das Sommersemester 2020) informiert.

Die Rundverfügung regelt eine Nichtanrechnung des aktuellen Semesters als Fachsemester im Hinblick auf diejenigen BAföG-Vorschriften, die eine (Fach-) Semester-Grenze vorsehen.

BMBF wertet dies als Anfrage dahingehend, ob und inwieweit die in der Rundverfügung enthaltenen Regelungen auf bundesausbildungsförderungsrechtlicher Seite nachvollzogen werden.
Die Frage wird für allgemein klärungsbedürftig erachtet.

Hierzu gilt in BAföG-rechtlicher Hinsicht:

1.

Wenn und soweit das Landesrecht eine **Verlängerung der Regelstudienzeit** regelt, wirkt sich dies automatisch und entsprechend auf die BAföG-Förderungshöchstdauer aus (s. bereits BMBF-Rundschreiben vom 20.05.2020, Gz. 414-42531 – 1 § 15/15a/15b).

2.

Sofern die Länder darüber hinaus in ausbildungsförderungsrechtlicher Hinsicht eine **Wertung des betreffenden Semesters als sog. „Null-Semester“** aufgrund genereller pandemiebedingter Studiumsbeschränkungen vornehmen und die jeweils gebotenen Konsequenzen ziehen, ist dagegen bundesseitig nichts einzuwenden. So ist bspw. die mit der Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Fachsemesterzahl verbundene generelle Verschiebung der Frist, bis zu der ein Fachrichtungswechsel nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 BAföG möglich ist oder aber ein Leistungsnachweis gem. § 48 Abs. 1 BAföG

vorgelegt werden muss, folgerichtig und eine unmittelbare förderungsrechtliche Konsequenz der Nichtanrechnung. Entsprechendes gilt für weitere (fach-) semestergebundene Termine und Fristen, welche das aktuelle Sommersemester 2020 betreffen oder hier auslaufen.

3.

Zur Klarstellung wird noch einmal darauf verwiesen, dass sofern über eine landesrechtliche Nichtanrechnungs- bzw. Verlängerungsregelung bereits eine **Berücksichtigung der aktuellen pandemiebedingten Studiumsbeschränkungen** im Sommersemester 2020 erfolgt, diese im späteren Studienverlauf *nicht* noch einmal als individueller Verlängerungsgrund gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG geltend gemacht werden können (vgl. bereits Ziff. 3 Erlass BMBF vom 10.06.2020 Gz. 414-42531-1 § 15/15a/15b).

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

elektr. gez. Anne Kuhn

TOP 17 Verschiedenes

- **Gibt es schon erste Erkenntnisse, wie die neuen Vollkdarlehen nachgefragt werden?**

Nach Rückmeldung der Länder ist es noch zu früh, um eine erste Einschätzung abzugeben.

Der Bund behält sich daher eine Nachfrage zu einem späteren Zeitpunkt vor.

- **Schriftformerfordernis bei privaten BAföG-online-Diensten**

Der Vertreter des Landes BE erläutert, dass beim Studierendenwerk Berlin mehrere Förderungsanträge eingegangen sind, die offenbar mit Hilfe eines privaten Anbieters „deine studienfinanzierung.de“ erstellt worden sind. Es sei aufgefallen, dass die jeweiligen Unterschriften unter verschiedenen Formblättern absolut identisch sind. Dem Amt liegen keine unterschriebenen Originaldokumente vor. Klärungsbedürftig sei, ob die Vorlage solcher Anträge zulässig ist. Der Vertreter des Bundes erläutert, dass es verschiedene Anbieter gebe, die das Ausfüllen eines BAföG-Antrages – auch am PC oder Smartphone - ermöglichen. Dies sei grundsätzlich zulässig. Soweit die Antragsteller den am Bildschirm ausgefüllten Antrag anschließend ausdrucken, unterschreiben und absenden, sei dieser Weg völlig unproblematisch. Ob und inwieweit die im konkreten von BE vorgestellten Fall erfolgte elektronische Unterschrift wirksam ist und welche Konsequenzen sich ggf. bei deren Unwirksamkeit ergeben, werde zur Zeit geprüft. Der Bund werde die Länder über das Ergebnis unterrichten.

- **Vollzugsrechtliche Umsetzung der Verlängerung der Förderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG für Pflege und Erziehung von Kindern, wenn die Verlängerung für weniger als die in Tz 15.3.10 bzw. Ziffer 11 des Einführungs Rundschreibens zum 26. BAföGÄndG genannten Zeiträume (ein Semester für das 8. – 10. Lebensjahr des Kindes, ein Semester für das 11. – 14. Lebensjahr des Kindes) erfolgen soll**

Die Vertreterin des Bundes berichtet über die Anfrage eines Bundeslandes zu der oben genannten Thematik. Es sei fraglich, ob für die zu gewährende Verlängerung zu quoteln ist, wenn z. B. nur ein Lebensjahr aus den genannten Zeiträumen im Rahmen der Verlängerung berücksichtigungsfähig ist.

Es stellt sich heraus, dass die Handhabung in den Ländern unterschiedlich ist. Teilweise wird eine Quotelung vorgenommen, teilweise nicht. Ein Land weist auf den Sonderfall studierender Eltern hin, wenn die Zeiten auf beide verteilt werden müssen. Ein Land macht den Vorschlag, für das Alter von 8-14 Jahren insgesamt eine Verlängerung von zwei Semestern vorzusehen. Eine Auffassung war auch, dass ein Verlängerungssemester stets angemessen ist, wenn die Zeit der Kinderbetreuung innerhalb der Alterskorridore in der Tz. 15.3.10 zumindest ein Semester beträgt, zumal Verlängerungszeiten von weniger als einem Semester der Lebenswirklichkeit der Auszubildenden nicht gerecht würden.

Der Bund sagt Prüfung und Rückmeldung an die Länder zu.

- **Abfrage bei den Ländern zu ihren Erfahrungen und Erkenntnissen im Umgang mit der Förderung von Flüchtlingen aus den letzten zwei Jahren**

Die Vertreterin des Bundes fragt die Länder nach ihren Erfahrungen und Erkenntnissen im Umgang mit der Förderung von Flüchtlingen aus den letzten zwei Jahren, speziell zu aufgetretenen Problemen sowie zur Handhabbarkeit des Erlasses des BMBF vom 09.10.2017 451-42531-§ 7 in der Praxis.

Grundsätzlich erklären die Länder, gut mit dem Erlass zurecht zu kommen. Als Problem in der Praxis stelle sich häufig die fehlende Anrechnung von Studienzeiten durch die Hochschulen dar. Weiter genannt werden Schwierigkeiten, die Eltern von Geflüchteten wegen Einkommensnachweisen zu kontaktieren.

Die Vertreterin des Bundes bittet alle Länder, den Bund über weitere Probleme und Entwicklungen aus dem Vollzug und über gerichtliche Verfahren jeweils zeitnah zu unterrichten. Sie betont, dass eine Weiterentwicklung der Vorgaben im Vollzug nur möglich sei, wenn die Besonderheiten und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Förderung von Geflüchteten bekannt sind.

Die Vertreterin des Bundes weist in diesem Zusammenhang des Weiteren darauf hin, dass der im Zuge des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (2. AusrPflDVG) neu eingeführte § 60b AufenthG keinen eigenständigen Duldungstitel darstellt, sondern es sich auch hierbei um eine Duldung i. S. v. § 60a AufenthG handelt. § 60a AufenthG wiederum ist in § 8 Abs. 2a BAföG explizit genannt, so dass es insoweit einer Ergänzung des BAföG nicht bedürfe.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- **Ausschließlich per E-Mail!** -

An die
Obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter
für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2583

FAX +49 (0)228 99 57-82583

BEARBEITET VON Anne Kuhn

E-MAIL Anne.Kuhn@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 09.07.2020

GZ 414-42531-§ 15
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

BEZUG TOP 17 der OBLBAfö-Sitzung vom 29./30.10.2019

ANLAGE Auszug Protokoll OBLBAfö-Sitzung vom 29./30.10.2019

In der Sitzung vom 29. / 30.10.2019 wurden unter Top 17 verschiedene Fragen zu Tz 15.3.10 BAföGVwV diskutiert.

- 1) Sind die in Tz 15.3.10 BAföGVwV genannten Verlängerungszeiträume zu quoteln, wenn z. B. nur ein Lebensjahr aus den genannten Zeiträumen im Rahmen der Verlängerung berücksichtigungsfähig ist?

Antwort BMBF:

Weder aus dem Gesetz, noch den Verwaltungsvorschriften ergibt sich die Vorgabe einer Quotelung. Das Amt für Ausbildungsförderung kann also nach Prüfung in den oben genannten Fällen im Einzelfall *auch ein volles Semester* Verlängerung geben, wenn die Kindererziehungszeiten während dieses Lebensjahres ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung waren.

- 2) Entspricht es der Gesetzes- und Erlasslage, bei der Wahrnehmung der Erziehungszeiten durch beide Elternteile bei entsprechender Aufteilung der Zeiten zwischen den beiden zu quoteln?

Antwort BMBF:

Für eine Verteilung der gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, Tz. 15.3.10 BAföGVwV vorgesehenen Kindererziehungszeiten auf beide Elternteile gilt Folgendes:

- Eine Abfrage danach, ob und wie die Kinderbetreuung zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt wurde, erfolgt lediglich im Falle *zweier während der Dauer der berücksichtigungsfähigen Erziehungszeiten nach BAföG geförderter Elternteile*.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

- Die Verteilung der vorgesehenen Verlängerungszeit erfolgt grundsätzlich entsprechend dieser Aufteilung.
Dies gilt zunächst in dem Fall, dass gem. Tz. 15.3.10 BAföGVwV mehr als ein Semester Verlängerungszeit aufzuteilen ist.

Begründung zu Ziff. 2):

Tz. 15.3.10 S. 4, 5 BAföGVwV sieht dem Wortlaut nach eine Verteilung der Vergünstigung zwar generell bei zwei studierenden Eltern vor; da das BAföG aber ausschließlich den BAföG-Empfänger im Blick hat, können damit auch lediglich Elternteile gemeint sein, die sowohl studieren als auch mit BAföG gefördert werden. Nur im Hinblick auf diese ist eine etwaige Ausbildungsverzögerung (und damit verlängerte BAföG-Förderung) für die Wertung des BAföG relevant.

Es ist zwar erforderlich, dass die Kinderbetreuung tatsächlich ursächlich für die Ausbildungsverzögerung war. Dies darf jedoch nach der VV generell als Regelvermutung unterstellt und mit den als regelmäßig angemessen anzusehenden Verlängerungszeiten ausgeglichen werden. Bezieht nur ein Elternteil BAföG-Leistungen, ist nicht gesondert nachzuprüfen, ob dieser sein Kind tatsächlich auch alleine oder aber bei Unterstützung Dritter (nicht in förderungsfähiger Ausbildung stehender oder jedenfalls nicht BAföG-berechtigter Elternteil, Großeltern, KiTA, anderweitige Unterstützung) nur anteilig und ggf. in welchem Umfang betreut.

- 3) Was gilt für den Fall, dass nach Tz. 15.3.10 BAföGVwV insgesamt nur ein Semester als angemessene Verlängerungszeit vorgesehen ist, die aber auf beide studierende Elternteile aufzuteilen ist?

Antwort BMBF:

- Auch in diesem Fall gilt *grundsätzlich*, dass die Verlängerungszeit von einem Semester entsprechend den Angaben zur Aufteilung zwischen den (BAföG-beziehenden, studierenden) Elternteilen *zu verteilen* ist; d.h. bei einer Aufteilung von bspw. je 50 % Kindererziehungszeit würden beide Elternteile grundsätzlich jeweils $\frac{1}{2}$ Semester (= 3 Monate) Vergünstigung erhalten.
- In solchen Fällen, in denen dies im Ergebnis bei einem oder beiden Elternteilen dazu führt, dass diesen die Verlängerungszeit *letztlich nicht weiterhelfen würde*, bspw., weil eine Abschlussprüfung lediglich am Ende eines (weiteren) Semesters angeboten wird, sie aber bei der Aufteilung im obigen Beispiel lediglich drei weitere Monate BAföG-Förderung erhielten, können die betroffenen Elternteile insgesamt *auch mehr* als die einem allein BAföG-berechtigten Elternteil regelmäßig zustehende Verlängerungszeit erhalten.
- Die *maximale* Verteil-Grenze pro betroffenem Elternteil ist grundsätzlich die in Tz. 15.3.10 S. 3 BAföG genannte Größe von *einem Semester*.
D.h. im Extremfall können beide Eltern maximal jeweils ein Semester Verlängerungszeit für die Betreuung ihres/ihrer Kinder erhalten.
[Etwaige weitere Ausnahmen – (besondere) Härtefälle, die mit der als bloße Regelvermutung für angemessen anzusehenden Verlängerungszeit noch nicht ausreichend berücksichtigt würden – werden an dieser Stelle nicht weiter beleuchtet. Hierzu wird auf die geltende Rechtsprechung zur Frage der „stets angemessenen Zeiten“ verwiesen.]

Begründung zu Ziff. 3):

Die Aufteilung der Verlängerungszeit bei zwei studierenden Elternteilen ist in Tz. 15.3.10 S. 4 f. BAföGVwV explizit vorgesehen; diese kann (bzw. muss bei entsprechend aufgeteilter Kinderbetreuung) auch gemäß den Angaben der Antragsteller erfolgen – wodurch insbesondere eine pauschale Doppelinanspruchnahme der gesamten Vergünstigung vermieden wird, bei der auch der BAföG-geförderte Elternteil die volle Verlängerung bekäme, der tatsächlich keinen oder nur einen geringeren Betreuungsanteil hat als der andere.

Die in Tz. 15.3.10 S. 2 BAföGVwV im Wege einer widerleglichen Vermutung „stets als angemessen anzusehende“ (Verlängerungs-) Zeit kann gegebenenfalls durchaus auch überschritten werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die eine längere Verzögerung von Ausbildungszeit und damit eine längere Vergünstigung rechtfertigen. Derartige (besondere) Härtefälle sind in der Rechtsprechung für den alleinigen, BAföG-beziehenden Elternteil anerkannt; dasselbe Regel-Ausnahmeverhältnis kann aber natürlich auch bei zwei BAföG-beziehenden Elternteilen zum Tragen kommen.

An Tz 15.3.10 BAföGVwV im Übrigen sowie der im Einführungs Rundschreiben zum 26. BAföGÄndG vom 15.07.2019 festgeschriebenen Weiterführung der als angemessen anzusehenden Verlängerungszeiten wird festgehalten. Die BAföGVwV soll bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst werden.

Auf nicht bestandskräftig beschiedene bzw. noch nicht beschiedene Förderungsanträge, ist die klarstellende Vollzugsvorgabe ab Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes anzuwenden. Bestandskräftige Verwaltungsakte sind nur auf nochmaliges ausdrückliches Begehren der antragstellenden Person aufzugreifen, sofern bereits für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum ein Förderungsantrag vorgelegen hat, der aufgrund einer etwaig bisher abweichenden Auslegung der VwV anders, d.h. (in Teilen) abschlägig, beschiedenen wurde, nunmehr jedoch positiv zu bescheiden wäre.

Eine darüber hinausgehende generelle Verpflichtung zur Überprüfung sämtlicher in der Vergangenheit getroffener Entscheidungen besteht nicht.

Im Auftrag

gez. Dr. Stegemann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:

Oberste Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5150

FAX +49 (0)30 18 57-85150

BEARBEITET VON Fr. Bunzel

E-MAIL Claudia.Bunzel@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 22.07.2020

GZ 42531-1-§15
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - Verspäteter Vorlesungsbeginn im Wintersemester 2020/21

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Verschiebung der vorlesungsfreien Zeiten haben viele Hochschulen angekündigt, den Vorlesungsbetrieb des Wintersemesters 2020/21 verspätet aufzunehmen. Um Studienanfängerinnen und Studienanfängern eine Förderung ab Studienbeginn zu ermöglichen, kann in dieser pandemiebedingten Ausnahmesituation im kommenden Wintersemester Ausbildungsförderung abweichend von § 15 b Absatz 1 BAföG bereits ab dem Zeitpunkt des Beginns des Semesters geleistet werden, zu dem die Immatrikulation erfolgt ist.

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

gez. Dr. Stefanie Stegemann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT	Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 57-5150
FAX	+49 (0)30 18 57-85150
BEARBEITET VON	Fr. Bunzel
E-MAIL	Claudia.Bunzel@bmbf.bund.de
HOME PAGE	www.bmbf.de
DATUM	Berlin, 11.08.2020
GZ	42531-1-Corona (Bitte stets angeben)

BETREFF

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Bezug auf die Förderung von Auslandsaufenthalten

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie kam es zu zahlreichen Fragestellungen im Vollzug der Auslandsförderung im BAföG, die mit Erlassen vom 12. März, 24. März und 1. April 2020 durch BMBF für das Sommersemester 2020 beantwortet wurden.

Es ist zu erwarten, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch längere Zeit anhalten werden, jedenfalls aber für die Zeit des Wintersemesters 2020/21 bestehen bleiben. Aus diesem Grund ersetzen die nachfolgenden Vollzugsvorgaben die bisherigen in den o. g. Erlassen zum Auslandsförderrecht getroffenen Regelungen.

I. Für die Bewilligung von Auslandsförderungsanträgen, deren Bewilligungszeitraum während des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021 beginnt, gelten ab sofort die nachfolgenden Vollzugsvorgaben:

1. Förderung von Online-Kursen

- a. Die Förderung eines Auslandsaufenthaltes setzt grundsätzlich weiterhin die tatsächliche Anwesenheit im Zielland voraus. Um der ausbildungsförderungsrechtlichen Zielsetzung der Förderung internationaler Mobilität auch während der derzeit coronabedingten Unkalkulierbarkeit der tatsächlichen Aus- und Rückreisemöglichkeiten und dem Fortbestand der im Ausland angebotenen Präsenzausbildungen weiterhin gerecht werden zu können, ist es aber notwendig, vorübergehend Ausnahmen von diesem Grundsatz zuzulassen. Von dem Erfordernis vor Ort zu sein wird deshalb abgesehen, so lange aufgrund der Corona-Pandemie eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (AA) für das Zielland besteht und / oder wenn die Einreise ins Zielland nicht möglich ist (im Folgenden „Reisebeschränkung“ genannt). Außerdem wird von dem Erfordernis vor Ort zu sein abgesehen, wenn die Ausbildungsstätte im Zielland aufgrund der Corona-Pandemie die gewählte Ausbildung vorübergehend ausschließlich

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

komplett online anbietet. In diesen Fällen ist ausnahmsweise auch von Deutschland aus die Teilnahme an einem Online-Kurs nach den Regelungen des Auslands-BAföG förderungsfähig. Das Online-Angebot muss dazu aber als Ersatz für die ohne Pandemie sonst angebotene Präsenz-Ausbildung konzipiert sein. Werden die Ausbildungsinhalte nicht vollständig online angeboten, ist der geplante Auslandsaufenthalt nur als Präsenzausbildung im Zielstaat förderungsfähig.

- b. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Ort des Aufenthaltes der Auszubildenden. Es werden nur die Zuschläge für Zusatzausgaben gezahlt, die tatsächlich anfallen. Bei einem Studium, das online aus Deutschland wahrgenommen wird, werden bspw. der Bedarf der Inlandsförderung berücksichtigt und ggf. die Studiengebühren übernommen (wie bisher einmalig max. 4600 Euro). Die Zuschläge für den Kaufkraftausgleich bei Zielstaaten außerhalb der EU, die Auslandsrankenversicherung und die Reisekostenpauschale werden nicht berücksichtigt. Sie werden erst berücksichtigt, wenn Studierende tatsächlich ins Ausland ausreisen und die entstandenen Kosten sofern erforderlich nachweisen. Kehren Studierende vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (BWZ) nach Deutschland zurück, ergeht ein Änderungsbescheid und die nicht mehr notwendigen Auslandszuschläge (Kaufkraftausgleich und Auslandsrankenversicherung) entfallen. Schülerinnen und Schüler erhalten für Auslandsaufenthalte neben dem Inlandsbedarfssatz weiterhin lediglich den Reisekostenzuschlag nach § 12 Absatz 4 BAföG.
- c. Von den Online-Kursen, die coronabedingt vorübergehend durch die Umstellung von Präsenz- auf Online-Betrieb entstanden sind, sind die kompletten Fernstudiengänge abzugrenzen. Diese sind weiterhin nur nach den bisherigen Regelungen (vgl. OBLBAfö-Protokoll vom 25./26.11.2014, TOP 4) förderungsfähig. Differenzierungsmerkmal ist die von vorne herein konzeptionelle Ausrichtung als Fernstudiengang und damit verbunden also die Frage, ob ein dauerhafter Präsenzbetrieb an einer Ausbildungsstätte auch ohne die pandemische Ausnahmesituation nicht beabsichtigt ist.
- d. Im Zuge der Antragsbearbeitung zur Auslandsförderung ist das Vorliegen von Reisebeschränkungen auf Grundlage der Informationen des AA zu erheben. Für den Fall des ersatzweisen Online-Angebots ist von den Auszubildenden eine Bestätigung der ausländischen Ausbildungsstätte anzufordern, dass die gewählten Ausbildungsinhalte vollständig online angeboten werden. Die Auszubildenden haben zu erklären, ob sie bei Nichtvorliegen von Reisebeschränkungen und einem ausschließlichen, das Präsenz-Angebot ersetzenden Online-Angebot beabsichtigen, die Ausbildung aus Deutschland heraus oder im Zielland selbst wahrzunehmen. Solange nicht im Einzelfall ein konkreter Anlass zu Zweifeln besteht, darf unterstellt werden, dass die Auszubildenden im ureigenen Interesse ihre Ausbildung tatsächlich online wahrnehmen.

Können Auszubildende keine Bestätigung der ausländischen Hochschule erbringen, dass die Ausbildungsinhalte vollständig online angeboten werden, ist der geplante Auslandsaufenthalt nur als Präsenzausbildung im Zielstaat förderungsfähig.

Entscheidender Zeitpunkt für das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist der Zeitpunkt der Bewilligung.

- e. Sobald keine Reisebeschränkungen mehr bestehen und Ausbildungsinhalte auch oder ausschließlich als Präsenzveranstaltungen angeboten werden, müssen die Auszubildenden ins Zielland reisen, um weiter gefördert werden zu können. Um organisatorische Vorkehrungen (Flugbuchungen, Wohnungssuche etc.) treffen zu können, kann die Auslandsausbildung für einen Übergangszeitraum von längstens zwei Monaten weiter aus Deutschland online betrieben werden, ohne dass es zum Verlust des Förderanspruchs kommt. Haben Auszubildende zwei Monate nach einer wieder möglich gewordenen Präsenzausbildung die Ausbildung nicht im Zielland aufgenommen, gilt die Ausbildung als unterbrochen, mit der Folge, dass die Ausbildungsförderung eingestellt wird.

Die Auszubildenden sind darüber zu belehren, dass sie die Obliegenheit haben, die Umstellung von einem Online-Angebot auf ein Präsenz-Angebot nachzuhalten. Außerdem sind sie darüber zu belehren, dass sie eine Umstellung der Ausbildung von Online-Angebot auf Präsenz-Angebot dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen und bei einer solchen Umstellung und Wegfall der Reisebeschränkungen innerhalb von zwei Monaten ab Wegfall der Reisebeschränkung ins Zielland zu reisen und ihre Ausbildung vor Ort aufzunehmen haben. Die Belehrung ist den Auszubildenden gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Dies ermöglicht im Falle der Nichtausreise eine spätere Änderung des Bewilligungsbescheids nach § 53 Satz 1 Nummer 2 BAföG.

- f. Fällt die Reisebeschränkung erst kurz vor Ende des Bewilligungszeitraums (BWZ) weg und werden die Ausbildungsinhalte auch oder ausschließlich als Präsenzveranstaltungen angeboten, gilt folgendes:

Ist der verbleibende Zeitraum nach Abzug der in Buchstabe e genannten Vorbereitungszeit kürzer als zwei Monate, darf die Ausbildung – auch wenn schon wieder Präsenzveranstaltungen an der ausländischen Bildungsstätte angeboten werden – weiter online aus Deutschland beendet werden, eine Reise ins Zielland ist nicht mehr erforderlich.

Liegt das Zielland innerhalb der EU oder der Schweiz, dürfen Auszubildende jedoch auf eigenen Wunsch zur Fortsetzung der Ausbildung auch noch bis zum Ende des BWZ ins Zielland reisen. In diesem Fall wird der Reisekostenzuschlag gewährt.

Liegt das Zielland dagegen in einem Drittstaat, kann der Reisekostenzuschlag wegen des haushaltsrechtlichen Erfordernisses der sparsamen Mittelbewirtschaftung grundsätzlich nicht mehr gewährt werden, wenn der verbleibende Zeitraum des BWZ kürzer als zwei Monate ist. Er kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn eine Präsenz für den erfolgreichen Abschluss des ausländischen Ausbildungsabschnittes zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei Durchführung der Abschlussprüfung als reine Präsenzveranstaltung).

2. Coronabedingte vorzeitige Beendigung des Auslandsaufenthaltes (Auszubildende befinden sich im Ausland und kehren vorzeitig zurück)
 - a. Sind Auszubildende bereits im Ausland und kommt es während des Aufenthalts im Zielland zu einer Reisebeschränkung und / oder Ausreiseverpflichtung, so können sie förderungsunschädlich nach Deutschland zurückkehren. Die Auslandsförderung wird in Deutschland für die Dauer des BWZ mit Ausnahme des Auslandszuschlags und des Auslandskrankenversicherungszuschlags weiter

gewährt. Die Auslandsförderung ist allerdings, sofern die ausländische Ausbildungsstätte Online-Kurse anbietet, an die Bedingung der Teilnahme an den Online-Kursen geknüpft. Wird das Online-Angebot nicht wahrgenommen, gilt die Ausbildung ab diesem Zeitpunkt als unterbrochen und die Förderung wird eingestellt.

- b. Ist eine Fortführung der Ausbildung aus Deutschland mangels Online-Kursen nicht möglich, wird gleichwohl bis zum Ende des BWZ mit Auslands-BAföG (mit Ausnahme des Auslandszuschlags und der Aufwendungen für die Krankenversicherung) weitergefördert. Diese Förderung wird jedoch auf die Jahresfrist aus § 5 a und § 16 Abs. 1 S. 1 BAföG angerechnet, der Anspruch auf Auslands-BAföG ist in eben dieser Höhe ausgeschöpft. Die komplette Dauer des BWZ wird also unabhängig von der tatsächlichen Durchführbarkeit des Studiums auf die Jahresfrist in § 5a und § 16 BAföG angerechnet. Es steht Auszubildenden frei, die Ausbildung durch Mitteilung an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterbrechen und sich so einen Anspruch auf den Rest der 12-monatigen Auslandsförderung zu erhalten und ggf. eine Ausbildung im Inland fortzusetzen bzw. aufzunehmen.
- c. Werden die Reisebeschränkungen später wieder aufgehoben und werden die gewählten Ausbildungsinhalte vollständig und ausschließlich online angeboten, besteht keine erneute Verpflichtung zur Rückreise ins Zielland und die Ausbildung kann online von Deutschland aus beendet werden. Es steht Auszubildenden frei, ins Zielland zurückzureisen. Die Pauschale für die Reisekosten wird zu diesem Zweck nach § 4 Absatz 2 Auslandszuschlagsverordnung ein einziges weiteres Mal gewährt.
- d. Werden die Reisebeschränkungen später wieder aufgehoben und werden die gewählten Ausbildungsinhalte auch in Gestalt von Präsenzveranstaltungen angeboten, müssen Auszubildende unter Einhaltung der zeitlichen Maßgaben (vgl. I 1 Buchstabe e und f) ins Zielland reisen, wenn der Anspruch auf Auslands-BAföG fortbestehen soll. Die Pauschale für die Reisekosten wird zu diesem Zweck nach § 4 Absatz 2 Auslandszuschlagsverordnung ggf. auch mehrfach gewährt. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Förderung nach den unter I 1 Buchstabe b dargestellten Regelungen.
- e. Befinden sich Auszubildende im Ausland und möchten diese aufgrund der Corona-Situation nach Deutschland zurückkehren, obwohl eine offizielle Reisebeschränkung (ggf. noch) nicht vorliegt („freiwilliger Abbruch“) und wird die Ausbildung nicht online angeboten, gilt folgendes:

Die freiwillige Beendigung führt zu einem Verlust der Förderungsfähigkeit. Auszubildende können mit Blick auf die bereits bestehende Regelung in § 15b Absatz 2a BAföG im Falle einer sich anschließenden Ausbildung im Inland bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegebenenfalls zwei Monate Ausbildungsförderung zur Überbrückung beantragen.

II. Für alle Fälle eines über das Sommersemester 2020 hinauslaufenden BWZ gilt ab sofort:

Für das Wintersemester 2020/21 gelten die unter I. genannten Regelungen. Im Hinblick auf Änderungen bezüglich des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Reisebeschränkungen im Zielland ist ein Aktensturz vorzunehmen, in dessen Folge gegebenenfalls Änderungsbescheide zu erlassen sind.

Für alle Altfälle, also diejenigen, die von den coronabedingten Änderungen im Sommersemester 2020 betroffen waren, gilt:

1. Ausbildung in einem Drittstaat oder Praktikum

- a. Im Falle einer Förderung der Ausbildung in einem Drittstaat oder bei der Förderung eines Praktikums werden – zusätzlich zu den vor Ausbruch der Corona-Pandemie absolvierten Zeiten - aus dem Zeitraum seit März 2020 (Ausbruch Corona) alle Zeiträume auf die grundsätzlich gem. § 16 BAföG zur Verfügung stehende Förderdauer von einem Jahr angerechnet, die im Rahmen von Präsenzstudien und / oder Online-Kursen absolviert wurden. Für die Berechnung gilt das Monatsprinzip. Die verbleibenden Monate (12 Monate minus Monate der absolvierten Zeiten) dürfen entsprechend der oben dargestellten „Regelungen für Neufälle“ (I.) unmittelbar im Anschluss an das Sommersemester 2020 (bzw. bei anderweitiger zeitlicher Untergliederung des Hochschuljahres, z. B. Trimester, im Anschluss an den aktuell bereits mit Auslandsförderung geförderten Zeitraum) nachgeholt werden, allerdings nur dann, wenn Online-Kurse weiter besucht wurden.
- b. Sofern die nachzuholenden Monate nur noch zu einer Restförderdauer führen würden, die nicht sinnvoll verwendet werden kann (z. B. weil der verbleibende Zeitraum zu kurz ist, um die noch notwendigen Kurse zu belegen und den Auslandsaufenthalt so einem Ausbildungserfolg zuzuführen), so kann das zuständige Amt für Ausbildungsförderung im Einzelfall entsprechend 16.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG für eine über die Jahresfrist in § 16 Absatz 1 BAföG genannte Dauer hinaus Ausbildungsförderung gewähren.
- c. Sofern die Ausbildung im Ausland erst zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden kann, etwa, weil das Praktikum nur zu bestimmten Zeiten im Jahr angeboten wird, so ist die Unterbrechung im Hinblick auf den zusammenhängenden Zeitraum i. S. v. § 16 Absatz 1 BAföG förderungsrechtlich unschädlich. Voraussetzung dafür ist, dass die Auszubildenden einen Nachweis darüber erbringen, dass die Ausbildung nur zu einem ganz bestimmten späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden kann. Bis zur Fortsetzung der Ausbildung im Ausland wird die Förderung mit Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland eingestellt. Davon unberührt bleibt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Förderung einer ggf. in der Zwischenzeit im Inland betriebenen Ausbildung.
- d. Wurden angebotene Online-Kurse nicht absolviert, gilt der Auslandsaufenthalt als unterbrochen und eine erneute Förderung ist mangels zusammenhängenden Zeitraums gemäß § 16 BAföG ausgeschlossen.
- e. Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend für die Anwendung von § 5a BAföG hinsichtlich der auch dort maximal auf 1 Jahr befristeten Wirkung.

2. Ausbildung innerhalb der EU / Schweiz

Für eine Ausbildung innerhalb der EU oder der Schweiz gilt grundsätzlich dasselbe, so lange die Auszubildenden sich auf die nach § 5a BAföG unberücksichtigten Ausbildungszeiten von bis zu einem Jahr berufen. Allerdings ist in diesen Fällen für den Personenkreis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BAföG eine Unterbrechung für eine eventuelle erneute Förderung in der Zukunft unschädlich. Die oder der Auszubildende kann den

Zeitpunkt des Nachholens entsprechend der individuellen Planung des Ausbildungsverlaufs selbst bestimmen.

IV. Förderung von in der Ausbildungsverordnung verpflichtend vorgeschriebenen Auslandsaufenthalten

Bezüglich der Förderung von verpflichtend in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Auslandsaufenthalten wird die hochschulrechtliche Entscheidung über die Möglichkeit der Durchführung sowie Zeit und Dauer des Auslandsaufenthaltes nachgezeichnet. Im Ergebnis ist deshalb auch unabhängig von der Maßgabe eines zusammenhängenden Zeitraums in § 16 BAföG eine spätere Fortsetzung des Auslandsaufenthaltes förderungsfähig. In nachgewiesenen Einzelfällen kann die Verschiebung des Auslandsaufenthaltes eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus aus schwerwiegenden Gründen gem. § 15 Absatz 3 Nummer 1 BAföG begründen.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten und ergehen erforderlichenfalls ergänzend jeweils gesondert. Die Übersicht auf der Internetseite www.bafög.de zu Corona-bedingten Fragen wird fortlaufend aktualisiert, sodass auf diese auch bei künftigen Anfragen Betroffener und allgemeinen Bürgeranfragen zum Pandemie-Thema jeweils verwiesen werden sollte.

Im Auftrag

gez. Dr. Stegemann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Ausschließlich per E-Mail:

Oberste Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5150

FAX +49 (0)30 18 57-85150

BEARBEITET VON Fr. Bunzel

E-MAIL Claudia.Bunzel@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 18.08.2020

GZ 42531-1-§15
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - Verspäteter Vorlesungsbeginn im Wintersemester 2020/21

Ergänzend zum Erlass vom 22.07.2020 teile ich mit, dass die Entscheidung, aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation im kommenden Wintersemester Ausbildungsförderung abweichend von § 15 b Absatz 1 BAföG bereits ab dem Zeitpunkt des Beginns des Semesters zu leisten, zu dem die Immatrikulation erfolgt ist, auch auf andere Vorschriften im BAföG anzuwenden ist, in denen Bezug genommen wird auf den *Beginn der Ausbildung bzw. des Ausbildungsabschnitts* (beispielsweise in § 15b Abs. 2 und Abs. 2a BAföG, § 10 Abs. 3 BAföG oder § 11 Abs. 3 und 4 BAföG).

Rein vorsorglich stelle ich klar, dass die Ausnahmeregelungen im Erlass vom 22.07.2020 sowie im heutigen Erlass ausschließlich für die Fälle gelten, in denen das Verschieben des Vorlesungsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt auf die pandemiebedingte Ausnahmesituation zurückzuführen ist. Sofern die jeweilige Hochschulordnung bereits in der Vergangenheit eine zeitliche Differenz zwischen Semester- und Vorlesungsbeginn vorsah, gilt die Ausbildung gem. § 15 b Abs. 1 BAföG weiterhin als mit dem Monat aufgenommen, in dem mit dem Unterricht oder den Vorlesungen tatsächlich begonnen wurde.

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

gez. Dr. Stefanie Stegemann

Von: [Muhs, Monika /414](#)
An: [BB/](#); [BB/](#); [BB/](#); [BB/](#); [BE/](#); [BE/](#); [BW/](#); [BW/](#); [BY/](#); [BY/](#); [BY/](#); [HB/](#); [HB/](#); [HE/](#); [HE/](#); [HH/](#); [HH/](#); [HH/](#); [LABW/](#); [LABW/](#); [LANW/](#); [LANW/](#); [LANW/](#); [LANW/](#); [LATH/](#); [LATH/](#); [LDS/](#); [LDS/](#); [LDS/](#); [LVwAST/](#); [MV/](#); [MV/](#); [MV/](#); [NI/](#); [NI/](#); [NI/](#); [NW/](#); [NW/](#); [NW/](#); [ReferatR4@stimwk.bayern.de](#); [RP/](#); [RP/](#); [SH/](#); [SH/](#); [SH/](#); [SL/](#); [SL/](#); [SN/](#); [SN/](#); [ST/](#); [ST/](#); [TH/](#); [TH/](#); [TH/](#)
Cc: [Arbeitsagentur](#); [Baumann, Sandra /311](#); [Beutel, Max /417](#); [BRH/Poststelle](#); [Bunzel, Claudia /414](#); [Busch, Stefanie /414](#); [Cremerius, Werner /414](#); [Greisler, Peter /41](#); [Henschel, Andrea /414](#); [Hohnholz, Petra /417](#); [Juschka, Uwe /414](#); [Keiner, Marcel /414](#); [Klammer, Stephan /311](#); [Kletschke, Andreas /414](#); [Knappik, Nicole /414](#); [Kuhn, Anne /414](#); [Lindemann, Stefanie /414](#); [Liss, Franziska /PePStR](#); [Ludwig, Walter /414](#); [Muhs, Monika /414](#); [Romes, Thomas /61](#); [Schepers, Andreas /414](#); [Schiwietz, Maria /311](#); [Schueller, Ulrich /4](#); [Schweidler, Manfred /414](#); [Steenken, Annette /334](#); [Stegemann, Stefanie /414](#); [Schneider, Stephanie /414](#); [Suelmann-Kinz, Susanna /414](#); [Telemark Rostock](#); [Veddern, Marie-Louise /414](#); [Wintersberg, Silvia /414](#); [Wunsch, Nadine /414](#)
Betreff: BAföG; ergänzende Mail zum Erlass vom 11.08.2020 (Auslandsförderung)
Datum: Montag, 7. September 2020 09:29:34

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den im Erlass vom 11. August vorgegebenen Regelungen in Bezug auf die Förderung von Auslandsaufenthalten während der Corona-Pandemie kam es zu Nachfragen bezüglich Zeitpunkt und Form der in Abschnitt I Nummer 1e des Erlasses enthaltenen Vorgabe, die Belehrung den Auszubildenden gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

Hierzu wird klarstellend ausgeführt:

Bezüglich der Form der Zustellung der Belehrung ist entscheidend, dass der Zugang der Belehrung nachgewiesen werden kann. Dies ist notwendig, um bei Nichteinhaltung der Vorgaben in Abschnitt I Nummer 1e bereits im Vorfeld ein andernfalls u. U. schutzwürdiges Vertrauen in den unveränderten Bestand des ursprünglichen Bewilligungsbescheids zu erschüttern und im Sinne einer „vorhersehbaren Entwicklung“ einen Änderungsbescheid im Sinne des § 53 Satz 1 Nummer 2 BAföG zu ermöglichen. Der Nachweis kann dabei durch eine Zustellung im Sinne von § 5 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgen, wahlweise aber auch durch eine Zustellung nach § 3 oder § 4 VwZG oder durch andere Formen der Übersendung, aus denen sich ein Zugang später zweifelsfrei nachweisen lässt. So ist beispielsweise auch denkbar im Zuge des Antragsverfahrens ein gesondertes Formular vorzusehen, auf dem neben der Belehrung weitere erforderliche Angaben abgefragt werden (beispielsweise zum Vorliegen eines Online-Angebots und zum Aufenthaltsort während der Wahrnehmung dessen), das von den Antragsstellern auszufüllen und unterschrieben zurückzusenden ist. Denkbar ist es schließlich auch, die Belehrung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen und diesen in der gewohnten Form zu übersenden.

Die Antragssteller sollen aber jedenfalls bereits im Antragsverfahren in geeigneter Form auf die Vorgaben in Abschnitt I Nummer 1e des Erlasses hingewiesen werden, so dass die Voraussetzungen und Bedingungen einer Förderung den Auszubildenden bereits vor Erhalt des Bescheids bekannt sind. Unabhängig vom konkreten Bewilligungsverfahren wird darüber hinaus darum gebeten, die Regelungen zur Förderung von Auslandsaufenthalten während der Corona-Pandemie generell allen Geförderten in geeigneter Form, etwa durch einen Hinweis auf der Website, zugänglich zu machen (denkbar ist in diesem Zusammenhang auch eine Verlinkung auf die Website www.bafög.de, die aktuell überarbeitet wird und zeitnah Informationen zu den neuen Regelungen bereithalten wird).

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten. Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

gez. Dr. Stefanie Stegemann“



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243

FAX +49 (0)228 99 57-82243

BEARBEITET VON Herrn Cremerius

E-MAIL 414@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 01.07.2020

GZ 414-42531-1-§ 36
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Zur Berücksichtigung des durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (BGBl. I, Nr. 31, S. 1512 vom 30.06.2020) gewährten sog. „Kindergeldbonus“ in Vorausleistungsfällen gemäß § 36 BAföG ergeht folgender Hinweis:

Da nach dem durch Artikel 11 des o.g. Gesetzes geänderten „Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus“ geregelt wird, dass der Kindergeldbonus bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, soll dies auch für Vorausleistungsfälle im BAföG gelten.

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

Cremerius

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3394

FAX +49 (0)228 99 57-83394

BEARBEITET VON Frau Dr. Suelmann-Kinz

E-MAIL Susanna.Suelmann-Kinz@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 07.10.2020

GZ 414-42531-§7
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz**

hier: Konkretisierung und Änderung der Rechtsprechung zu § 7 Abs. 1 S. 2 BAföG

ANLAGE Urteil des BVerwG vom 08.08.2019 (5 C 6.18)

Mit Urteil vom 08.08.2019, Az.: 5 C 6.18, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) seine bisherige Rechtsprechung zu § 7 Abs. 1 S. 2 BAföG fortentwickelt und klargestellt:

1. Ein **zeitlich-kausaler Zusammenhang** zwischen den Gründen, die den Verweis auf die Berufsausübung im Ausland unzumutbar machen, und der Aufenthaltsbegründung bzw. Ausbildungsaufnahme in Deutschland muss nicht vorliegen. Die Gründe, die die Verweisung auf die Auslandsausbildung unzumutbar machen, können also auch erst nach Übersiedlung und Aufnahme der zu fördernden Ausbildung eingetreten sein.

Von Tz 7.1.15 Satz 6 lit. a) BAföG-VwV ist der zweite Satz („Für eine Förderungsfähigkeit im Rahmen des Absatzes 1 ist ein Zusammenhang zwischen der Eheschließung und der Ausreise, Aus- oder Übersiedlung sowie der Aufnahme der inländischen Ausbildung erforderlich“) daher nicht mehr anzuwenden.

Die verbleibende bloße Regelvermutung „Bei ausländischen, nicht EU-staatsangehörigen Ehegatten von Deutschen oder im Inland erwerbstätigen EU-Bürgern, die ihren ausländischen, berufsqualifizierenden Abschluss vor der Eheschließung erworben haben, ist davon auszugehen, dass die offene Wahlmöglichkeit erst mit der Eheschließung entstanden ist.“ ist weiterhin nur als solche und nur auf Fälle anzuwenden, in denen ein Zusammenhang zwischen der Eheschließung und der Ausreise, Aus- oder Übersiedlung sowie der Aufnahme der inländischen Ausbildung vorliegt.

Wenn zunächst eine Einreise nach Deutschland erfolgt und erst im Nachhinein ein privilegierender Umstand gem. Art. 6 GG (Eheschließung von ausländischen, nicht EU-staatsangehörigen Personen mit Deutschen oder im Inland erwerbstätigen EU-Bürgern; Geburt eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit) eintritt, ist der für die

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0

FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601

E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Beurteilung der offenen Wahlmöglichkeit maßgebliche Zeitpunkt nicht die Eheschließung, sondern wie in den sonstigen unter Ziffer 3 dargestellten Fällen auch der Zeitpunkt der Aufnahme der vorangegangenen Ausbildung im Ausland.

2. Das BVerwG hält ausdrücklich nicht mehr an seiner früheren Rechtsprechung fest, nach der die Aufnahme einer anderen Ausbildung in Deutschland nach einem im Ausland bereits (für eine dortige Berufsausübung) berufsqualifizierend abgeschlossenen Ausbildungsabschluss, der in teleologischer Reduktion des § 7 Abs. 1 S. 2 BAföG förderungsrechtlich nicht als solcher gilt, als andere Ausbildung nach erfolgtem Abbruch im Sinne von § 7 Abs. 3 S. 1 zu bewerten war.

- a) **Wird in Deutschland also eine nicht der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung entsprechende Ausbildung aufgenommen, ist abweichend von Tz 7.3.19 Satz 2 BAföG-VwV das Vorliegen eines wichtigen oder unabweisbaren Grundes für den Abbruch bzw. Fachrichtungswechsel nicht mehr zu prüfen.** Der Abschluss der nur im Ausland berufsqualifizierenden Ausbildung verbraucht den Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG nicht.

In Tz 7.1.15 Satz 3 BAföG-VwV ist daher nach der Eingangsformulierung „Eine Förderung im Rahmen des Absatzes 1“ die ergänzende Bezugnahme „i.V.m. Absatz 3 (vgl. Tz 7.3.19)“ nicht länger anzuwenden und Satz 3 insgesamt wie folgt zu lesen:

„Eine Förderung im Rahmen des Absatzes 1 ist für diese Personen grundsätzlich möglich, wenn sie sich bei Aufnahme ihrer im Ausland absolvierten Ausbildung nicht frei entscheiden konnten, diese Ausbildung stattdessen in Deutschland zu absolvieren („offene Wahlmöglichkeit“).“

- b) **Wird in Deutschland eine Ausbildung in der gleichen Fachrichtung wie die abgeschlossene Berufsausbildung im Ausland begonnen**, steht der Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG grundsätzlich ebenfalls vollständig zur Verfügung. Allerdings wird hier in der Regel eine Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen im Ausland eher möglich sein als in dem unter a) genannten Fall der nicht entsprechenden Ausbildung. Sofern eine Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester erfolgt, wird Ausbildungsförderung für die entsprechend kürzere verbleibende Regelstudiendauer=Förderungshöchstdauer geleistet.

Etwaige unverschuldete Verzögerungen (z.B. verspätete Vorlage des Nachweises nach § 48 BAföG oder Überschreiten der Förderungshöchstdauer) sind weiterhin nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG zu beurteilen. Der Rechtsgedanke der Tz 7.3.19 Satz 1 BAföG-VwV gilt insoweit fort.

Zusammengefasst muss für eine **Förderung nach § 7 Abs. 1 BAföG** bei Vorliegen eines im Ausland berufsqualifizierenden Abschlusses also weiterhin kumulativ Folgendes gegeben sein:

- Keine Anerkennung / materielle Gleichwertigkeit des im Ausland berufsqualifizierenden Abschlusses im Inland UND

- Keine offene Wahlmöglichkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung für die Ausbildung im Ausland¹ UND
- Keine Zumutbarkeit des Verweises auf eine Berufsausübung im Ausland im Zeitpunkt der Aufnahme der zu fördernden Ausbildung in Deutschland.

Sollte eine dieser drei Voraussetzungen fehlen, ist gegebenenfalls noch eine Förderung nach § 7 Abs. 2 BAföG möglich.

In den Fällen einer **im Ausland nicht mehr abgeschlossenen Ausbildung** ist § 7 Abs. 3 BAföG grundsätzlich weiter anzuwenden. Für **Tz 7.3.19 BAföG-VwV** ergibt sich daher folgende Klarstellung: Der Einleitungssatz dieser Teilziffer ist nun wie folgt zu lesen und anzuwenden: *„Für die Förderung derjenigen Personen, die schon eine Ausbildung im Ausland begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gilt Folgendes:“*

Jedoch gilt es, eine Besserstellung derjenigen, die schon eine abgeschlossene Berufsausbildung im Ausland absolviert haben, gegenüber den Auszubildenden zu vermeiden, die eine Berufsausbildung im Ausland begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. Daher gilt als Folge einer erforderlichen **teleologischen Reduktion § 7 Abs. 3 BAföG** für im Ausland begonnene, aber nicht abgeschlossene Ausbildungen nur, wenn der Abschluss, wäre er im Ausland erzielt worden, auch im Inland berufsqualifizierend gewesen wäre. Eine gleich gelagerte Prüfung muss bereits nach der bisherigen Rechtsprechung zur Berücksichtigung von im Ausland ohne Abschluss verbrachten Studienzeiten erfolgen (vgl. BVerwG 5 C 28/97, Rn 18 m.w.N.). Die Prüfung muss sich an den in der Rechtsprechung bislang entwickelten Kriterien orientieren.

3. Das BVerwG hat die **Voraussetzungen für das Vorliegen einer offenen Wahlmöglichkeit konkretisiert:**

Eine Wahlmöglichkeit ist in der Regel nur gegeben, wenn für die Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich grundsätzlich des Ausbildungsbeginns im Ausland, bei objektiver Betrachtung die Möglichkeit bestand, stattdessen ihren Aufenthalt in Deutschland zu begründen und an einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung zugelassen zu werden, um die gleiche oder eine mit der Ausbildung im Herkunftsland vergleichbare Ausbildung an einer – gemessen an inländischen Maßstäben – mit der ausländischen Ausbildungsstätte vergleichbaren Ausbildungsstätte im Inland zu absolvieren. Eine solche Wahlmöglichkeit besteht nicht bei zum maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden rechtlichen Ausreiserestriktionen des Herkunftslandes, bei einreise- oder aufenthaltsrechtlichen Restriktionen Deutschlands oder bei Zulassungsbeschränkungen der inländischen Ausbildungsstätten, durch die die Betroffenen objektiv daran gehindert werden, eine entsprechende Ausbildung in Deutschland aufzunehmen. Für die Annahme einer offenen Wahlmöglichkeit genügt

¹ Ausnahmen für den maßgeblichen Zeitpunkt: Tz 7.1.15 Satz 6 lit a (Eheschließung) und lit b (Ausreise) BAföG-VwV.

es, dass die Zulassungsvoraussetzungen für Angehörige des Herkunftslandes zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausbildungsaufnahme dort objektiv erfüllbar gewesen sind, an einer Ausbildungsstätte in Deutschland ungeachtet etwaiger subjektiver Hinderungsgründe also objektiv eine Ausbildung hätte aufgenommen werden können, die nach inländischen Maßstäben mit der im Ausland gewählten Ausbildungsstätte vergleichbar ist. Nur den Einzelnen betreffende, subjektive Hindernisse wie etwa familiäre, wirtschaftliche oder sprachliche Gründe sind unbeachtlich.

Tz 7.1.15 Satz 4, 5 BAföG-VwV sind künftig entsprechend zu lesen und anzuwenden.

Ergänzende Hinweise:

Entscheidend ist, ob es zum jeweiligen Zeitpunkt Auszubildenden objektiv möglich gewesen wäre, ein entsprechendes Visum für Deutschland zu bekommen, welches auch tatsächlich die Einreise und Aufnahme einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung in Deutschland erlaubt. Maßgeblich ist daher, ob das deutsche Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der im Herkunftsland aufgenommenen Ausbildung überhaupt einen Aufenthaltstitel vorsah, der die Aufnahme einer Ausbildung in Deutschland ermöglicht hätte (vor allem §§ 16 ff. AufenthG, aber auch z.B. Aufenthaltstitel aus familiären Gründen nach Abschnitt 6 des AufenthG), und ob die Auszubildenden die allgemeinen und besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen (z.B. § 5 AufenthG) sowie spezifisch einreiserechtlichen Voraussetzungen erfüllen konnten. Allerdings gilt: Selbst wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung im Ausland keine Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG hätte nachgewiesen und dementsprechend keine Aufenthaltserlaubnis hätte erteilt werden können, ist dies entsprechend der BVerwG-Entscheidung ausbildungsförderungsrechtlich nicht als objektive Einreise- oder Ausreiserestriktion zu werten, die einer Förderung der nunmehr in Deutschland geplanten Ausbildung entgegenstünde.

Auch behördlich angeordnete Einreiseverbote aus Gründen des Gesundheitsschutzes (z.B. zur Pandemiebekämpfung) sind Restriktionen, die die erforderliche Wahlfreiheit ausschließen.

Das Nicht-Erreichen eines Numerus Clausus oder das Nicht-Bestehen einer Aufnahmeprüfung stellen ebenso wie die mangelnde Anerkennung des konkret erworbenen ausländischen Schulabschlusses als Zugangsberechtigung für die Ausbildung im Inland ein subjektives Hindernis dar. Auch eine innerfamiliäre Drucksituation (Beispiel: der streng islamgläubige Vater lehnt den Wunsch seiner ledigen Tochter kategorisch ab, nach dem Abitur ohne Beaufsichtigung und Kontrolle durch ihre Familie in Deutschland zu studieren) kann ein lediglich subjektives Hindernis sein.

Tz 7.1.15 BAföG-VwV und Tz 7.3.19 BAföG-VwV im Übrigen sowie die Vollzugsvorgaben im Erlass vom 17.01.2014 (Az 414-42530 HH; 414-42531-§7, 414-42530 NS) und vom 24.10.2019 (Az

SEITE 5 414-42531-1-§7) bleiben weiterhin anzuwenden. Die BAföG-VwV soll bei nächster Gelegenheit den vorstehenden Klarstellungen entsprechend angepasst werden.

Diese geänderte Vollzugsvorgabe entfaltet wegen § 44 SGB X Rückwirkung für die Vergangenheit. Dies gilt naturgemäß für alle nicht bestandskräftigen Bescheide. Bestandskräftige Bescheide werden jedoch ebenfalls erfasst. Hier regelt § 44 SGB X, dass letztere mit Wirkung für die Vergangenheit für einen Zeitraum von vier Jahren aufgegriffen werden müssen, wenn das zuständige Amt im Einzelfall Kenntnis von einer unrichtigen Ablehnung erhält. Dies beinhaltet zwar keine Verpflichtung der Ämter zum „Aktensturz“. Jedoch können Personen, die in der Vergangenheit aufgrund ihres im Ausland erlangten berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses nicht gefördert worden sind und einen entsprechenden Bescheid erhalten haben, die Überprüfung des Bescheids unter der Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG verlangen.

Das Urteil ist als Anlage beigefügt.

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Dr. Stegemann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

An die Obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Nachrichtlich:

An das Bundesverwaltungsamt

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5185

FAX +49 (0)30 18 57-85185

BEARBEITET VON Henschel

E-MAIL andrea.henschel@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, den 28.10.2020

GZ 414-42430-2/2
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Aufbewahrung von Förderakten

BEZUG

ANLAGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der OBLBAfö-Sitzung am 22.10.2020 angekündigt, wird nochmals um Beachtung des gültigen Erlasses vom 12. Juni 1985 (BMBF-GZ II A 4 – 2415/5) zur Mindestaufbewahrungsfrist von Förderakten gebeten. Darin ist mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Darlehensverwaltung und des Darlehenseinzugs festgelegt, dass BAföG-Förderungsakten in Fällen mit Darlehensbezug frühestens sechs Jahre nach Ende der jeweiligen Förderungshöchstdauer vernichtet werden dürfen – vorbehaltlich etwaiger landesrechtlich geregelter noch längerer Aufbewahrungsfristen. Dabei beginnt die Sechs-Jahres-Frist zu laufen:

- a) grundsätzlich mit Ablauf des Datums der zuletzt gültigen Förderungshöchstdauer, bei geförderten Zweitstudien somit mit dem hierfür maßgeblichen Ende der Förderungshöchstdauer,
- b) im Falle von Hochschulpraktika, an die sich ein Studium nicht mehr angeschlossen hat, mit dem tatsächlichen Ende des Praktikums.

Vom Zeitpunkt der letzten Darlehensmeldung an (z.B. im Anschluss an die Auflösung von Vorbehalten) sind die Akten auch unabhängig vom zwischenzeitlichen Ablauf der 6-Jahres-Frist mindestens noch zwei weitere Jahre aufzubewahren.

Wenn zum Zwecke der Darlehensverwaltung und des Darlehenseinzugs eine noch darüber hinausgehende Aktenaufbewahrung erforderlich wird, z.B. im Falle von Klagen gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes, wird das Bundesverwaltungsamt dies durch so-

SEITE 2 fortige und unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem jeweils zuständigen Amt für Ausbildungsförderung sicherstellen.

Vorsorglich wird nochmals darauf hingewiesen, dass landesrechtliche Regelungen keine kürzeren Aufbewahrungsfristen ausweisen dürfen bzw. diese für den BAföG-Vollzug unbeachtlich bleiben müssen. Da der ehemals BAföG-Geförderte erst nach einer fünfjährigen Karenzzeit nach dem Ende der für den ersten Ausbildungsabschnitt zuletzt gültigen Förderungshöchstdauer mit der Rückzahlung beim Bundesverwaltungsamt beginnt, würde es dem Bundesverwaltungsamt andernfalls unmöglich gemacht, gerichtsfest verlässlich abschließende Festsetzungs- und Rückzahlungsbescheide zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

El. gez. Dr. Stefanie Stegemann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Ausschließlich per E-Mail:

Oberste Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Landesämter
für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2583

FAX +49 (0)228 99 57-8-2583

BEARBEITET VON Anne Kuhn

E-MAIL Anne.Kuhn@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 29.10.2020

GZ 414-42531- 1 §15/15a/15b
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Besondere Regelungen für die BAföG-Verwaltung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
Förderungsrechtliche Behandlung pandemiebeeinträchtigter Semester bis auf Weiteres

Mit Rundschreiben vom 09.07.2020 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erklärt, dass landesrechtliche Regelungen, welche die Verlängerung der Regelstudienzeit aus pandemiebedingten Gründen betreffen, insb. die daraus folgende Nichtanrechnung pandemiebetroffener Studiensemester als Fachsemester, bundesausbildungsförderungsgesetzlich nachvollzogen werden.

Dies war bewusst allgemein und auch auf etwaige pandemiebeeinträchtigte Semester über das Sommersemester 2020 hinausgehend formuliert worden.

Vorsorglich stelle ich noch einmal klar, dass auch weitere etwa ergehende **landesrechtliche Regelungen zur pandemiebedingten Verlängerung der Regelstudienzeit** und die daraus folgenden Nichtanrechnung betroffener Semester im Hinblick auf termin- bzw. (fach-) semestergebundene BAföG-Vorschriften bundesausbildungsförderungsgesetzlich **nachvollzogen werden**.

Dies betrifft, wie bereits im Rundschreiben vom 09.07.2020 aufgeführt:

1. die Verlängerung der Regelstudienzeit / Verlängerung der Förderungshöchstdauer gem. § 15a Abs. 1 BAföG,
2. die Nichtanrechnung pandemiebetroffener Semester als Fachsemester im Hinblick auf BAföG-Vorschriften, die eine (Fach-) Semester-Grenze vorsehen,
3. aber auch den Ausschluss pandemiebedingter Doppelbegünstigungen.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

SEITE 2 Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag

elektr. gez. Anne Kuhn



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243

FAX +49 (0)228 99 57-82243

BEARBEITET VON Herrn Cremerius

E-MAIL Werner.Cremerius@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn 02.11.2020

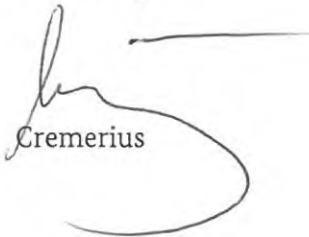
GZ 415-42531-1 §-28
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**
hier: § 28 Absatz 3 Satz 1 BAföG; Bewertung von Nießbrauchsrechten

BEZUG BMBF-Erlass vom 27.01.2003 – 314-42531 -

Unter Hinweis auf den o.a. Erlass übersende ich anliegend das Rundschreiben des BMF vom 28.10.2020 zur weiteren Verfügung.

Im Auftrag



Cremerius



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL
DATUM 28. Oktober 2020

BETREFF **Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung;
Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2021**

ANLAGEN 1

GZ **IV C 7 - S 3104/19/10001 :005**

DOK **2020/0990919**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In der Anlage gebe ich gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 BewG die Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekannt, die nach der am 29. September 2020 veröffentlichten Sterbetafel 2017/2019 des Statistischen Bundesamtes ermittelt wurden und für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind.

Im Auftrag

██████████

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Kapitalwert
einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro
für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2021**

Der Kapitalwert ist nach der am 29. September 2020 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2017/2019 des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 Prozent errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
0	78,63	18,404	83,36	18,466
1	77,90	18,393	82,60	18,458
2	76,92	18,378	81,62	18,445
3	75,93	18,361	80,63	18,433
4	74,94	18,344	79,64	18,419
5	73,95	18,325	78,65	18,405
6	72,96	18,306	77,65	18,389
7	71,96	18,285	76,66	18,374
8	70,97	18,264	75,67	18,357
9	69,97	18,241	74,67	18,339
10	68,98	18,217	73,67	18,320
11	67,99	18,191	72,68	18,300
12	66,99	18,165	71,68	18,279
13	66,00	18,136	70,69	18,257
14	65,00	18,106	69,70	18,234
15	64,01	18,075	68,70	18,210
16	63,02	18,042	67,71	18,184
17	62,03	18,007	66,72	18,157
18	61,05	17,971	65,73	18,128
19	60,07	17,933	64,74	18,098
20	59,10	17,893	63,75	18,067
21	58,12	17,850	62,76	18,033
22	57,15	17,806	61,77	17,998
23	56,17	17,759	60,78	17,960
24	55,19	17,709	59,79	17,921
25	54,22	17,657	58,80	17,880
26	53,24	17,602	57,82	17,837
27	52,26	17,544	56,83	17,791
28	51,29	17,483	55,84	17,742
29	50,31	17,418	54,85	17,691
30	49,34	17,351	53,86	17,637
31	48,36	17,279	52,88	17,581
32	47,39	17,204	51,90	17,521
33	46,42	17,126	50,91	17,458
34	45,46	17,044	49,93	17,392
35	44,49	16,956	48,95	17,323
36	43,52	16,864	47,97	17,250
37	42,56	16,768	47,00	17,173
38	41,60	16,668	46,02	17,092
39	40,64	16,561	45,05	17,007
40	39,69	16,451	44,07	16,917
41	38,73	16,333	43,10	16,823
42	37,79	16,212	42,13	16,724
43	36,84	16,083	41,16	16,620
44	35,90	15,949	40,20	16,511
45	34,96	15,808	39,24	16,396

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
46	34,02	15,659	38,28	16,276
47	33,09	15,505	37,33	16,150
48	32,17	15,345	36,38	16,018
49	31,25	15,176	35,43	15,879
50	30,34	15,001	34,49	15,734
51	29,44	14,819	33,55	15,582
52	28,54	14,629	32,62	15,424
53	27,66	14,433	31,70	15,260
54	26,78	14,228	30,78	15,087
55	25,92	14,018	29,86	14,905
56	25,06	13,799	28,95	14,717
57	24,22	13,574	28,05	14,521
58	23,39	13,342	27,16	14,318
59	22,57	13,102	26,27	14,105
60	21,77	12,858	25,39	13,884
61	20,98	12,606	24,52	13,655
62	20,20	12,347	23,66	13,418
63	19,43	12,081	22,80	13,170
64	18,68	11,810	21,95	12,914
65	17,94	11,532	21,11	12,648
66	17,21	11,247	20,28	12,374
67	16,49	10,955	19,45	12,088
68	15,78	10,656	18,63	11,792
69	15,09	10,354	17,82	11,486
70	14,40	10,040	17,02	11,171
71	13,72	9,720	16,24	10,851
72	13,05	9,393	15,45	10,513
73	12,39	9,059	14,68	10,169
74	11,73	8,712	13,92	9,815
75	11,10	8,370	13,17	9,452
76	10,47	8,017	12,42	9,074
77	9,85	7,657	11,69	8,691
78	9,24	7,291	10,96	8,293
79	8,65	6,925	10,25	7,890
80	8,08	6,561	9,56	7,484
81	7,52	6,192	8,89	7,075
82	6,99	5,832	8,26	6,677
83	6,49	5,484	7,65	6,279
84	6,00	5,133	7,07	5,887
85	5,55	4,803	6,52	5,505
86	5,13	4,487	6,01	5,140
87	4,73	4,180	5,53	4,788
88	4,36	3,889	5,08	4,449
89	4,03	3,626	4,67	4,133
90	3,72	3,374	4,28	3,826
91	3,44	3,143	3,93	3,545
92	3,17	2,916	3,62	3,292
93	2,93	2,712	3,34	3,059
94	2,72	2,532	3,09	2,849
95	2,52	2,358	2,86	2,652
96	2,34	2,200	2,66	2,480
97	2,19	2,067	2,49	2,332
98	2,07	1,960	2,33	2,191
99	1,94	1,843	2,18	2,058
100	1,83	1,744	2,04	1,933
und darüber				



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243

FAX +49 (0)228 99 57-82243

BEARBEITET VON Herrn Cremerius

E-MAIL Werner.Cremerius@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn 18.11.2020

GZ 414-42531-§21
(Bitte stets angeben)

BETREFF

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

hier: Fortschreibung der Tz 21.1.31 BAföGVwV für die Jahre 2021 und 2022

BEZUG

ANLAGE

Aufgrund des geplanten teilweisen Wegfalls des Solidaritätszuschlags sowie der vorgesehenen Anhebung des Grundfreibetrags und der Vorsorgepauschale für die Kalenderjahre 2021 und 2022 ist für die Berücksichtigung des Einkommens der auszubildenden Person eine Ergänzung der Tz 21.1.31 BAföGVwV für Einkommen ab Januar 2021/22 notwendig.

Die Tz 21.1.31 wird daher um folgende weitere Anstriche ergänzt:

- **für Einkommen ab Januar 2021 auf 15 Prozent der Einkünfte über 1.038,- €,**
- **für Einkommen ab Januar 2022 auf 15 Prozent der Einkünfte über 1.068,- €.**

Die BAföGVwV werden bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.

Um Beachtung im Vollzug für neue Bewilligungszeiträume die nach dem 31.12.2020 bzw. nach dem 31.12.2021 beginnen, wird gebeten.

Zudem bitte ich um Berücksichtigung des diesbezüglichen Erlasses vom 19.12.2016.

Im Auftrag

gez. Cre. 18/11/20
Cremerius



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5150

FAX +49 (0)30 18 57-85150

BEARBEITET VON Claudia Bunzel

E-MAIL Claudia.Bunzel@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 24.11.2020

GZ 42531-1 § 8, § 16
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Gesetzesänderung und Regelungen im Vollzug anlässlich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

ANLAGE Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht (Anlage 1)

Tabelle zum Kaufkraftausgleich (Anlage 2)

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Anlage 3)

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) ist am 01.02.2020 mit gleichzeitigem Inkrafttreten eines Austrittsabkommens aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Die im Austrittsabkommen vereinbarte Übergangsphase, während derer das VK weiter wie ein EU-Mitgliedsstaat behandelt wird, endet am 31.12.2020.

Im Hinblick auf das Ende der Übergangsphase gelten für die Zeit ab dem 01.01.2021 folgende Regelungen:

I. Förderung eines Aufenthaltes im Vereinigten Königreich

Nach Ende des Übergangszeitraums ist die Förderung eines Auslandsaufenthaltes im VK gem. § 16 Absatz 1 i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 5 BAföG grundsätzlich nur noch für die Dauer bis zu einem Jahr möglich.

Um Auszubildenden, die sich aktuell bereits in einem Ausbildungsabschnitt im VK befinden oder einen solchen bis Ende des Jahres planen aufzunehmen, Vertrauensschutz zu gewähren, wurde im Frühjahr dieses Jahres eine Gesetzesänderung des BAföG auf den Weg gebracht, die

SEITE 2 das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat und am heutigen Tag in Kraft getreten ist (siehe Anlage 1).

Demzufolge wird Auszubildenden, die bis zum Ende des im Austrittsabkommen genannten Übergangszeitraums (also bis zum 31.12.2020) einen Ausbildungsabschnitt an einer Ausbildungsstätte im VK beginnen oder fortsetzen, Ausbildungsförderung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 noch bis zum Abschluss oder Abbruch dieses Ausbildungsabschnitts an einer dortigen Ausbildungsstätte nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen dieses Gesetzes gewährt (vgl. neu eingefügter § 66b BAföG).

Bezüglich der Höhe der Förderung ist zu beachten, dass mit Ende des Übergangszeitraums das Tatbestandsmerkmal in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Auslandszuschlagsverordnung (AuslandszuschlagsV) „sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz durchgeführt wird“ als erfüllt anzusehen und ein Kaufkraftausgleich mithin ab dem 01.01.2021 zu gewähren ist. Bezüglich der Höhe des Kaufkraftausgleichs wird auf die in Anlage 2 beigefügte Tabelle verwiesen.

Bezüglich des Reisekostenzuschlags nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 AuslandszuschlagsV sowie § 12 Absatz 4 BAföG wird darauf hingewiesen, dass dieser wegen der geografischen Zuordnung des VK zu Europa weiterhin für eine Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise jeweils 250 Euro beträgt.

Im Übrigen gelten die sonstigen Regelungen der Auslandszuschlagsverordnung, insbesondere werden nachweisbar notwendige Studiengebühren gem. § 3 Absatz 1 AuslandszuschlagsV in der Regel längstens für die Dauer eines Jahres bis zur Höhe von 4.600 Euro geleistet.

II. Förderung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen

Auch für die BAföG-Berechtigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen gilt, dass britische Staatsangehörige noch bis zum 31.12.2020 wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU behandelt werden. Entsprechend haben sie bis zu diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer Ausbildung.

Ab dem 01.01.2021 können britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die unter den persönlichen Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fallen, nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen des BAföG einen Anspruch auf Förderung nach dem BAföG unmittelbar aus Artikel 23 Absatz 2 des Austrittsabkommens haben. Dies ist dann der Fall, wenn sie ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens erworben haben oder aber dem Personenkreis der Arbeitnehmer, Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder deren Familienangehörigen angehören.

Der persönliche Anwendungsbereich des Austrittsabkommens ist in Artikel 10 des Austrittsabkommens definiert. Hauptanwendungsfall sind britische Staatsangehörige, die ihr Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat vor Ende des Übergangszeitraums im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt haben und danach weiter ausüben (vgl. Artikel 10 Absatz 1 lit. b des Austrittsabkommens). Familienangehörige dieser Personen sind unter den in Artikel 10 Absatz 1 lit. e. des Austrittsabkommens genannten Voraussetzungen vom Anwendungsbereich umfasst. Bezüglich weiterer Anwendungsbereiche wird auf den Wortlaut in Artikel 10 des Austrittsabkommens verwiesen (siehe Anlage 3).

SEITE 3 Die Umsetzung des Anspruchs aus Artikel 23 Absatz 2 des Austrittsabkommens erfolgt unter Heranziehung der im Freizügigkeitsgesetz/EU neu geregelten Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen (siehe Anlage 1) zunächst durch folgende Regelung im Erlasswege:

- 1. Britischen Staatsangehörigen sowie ihren Familienangehörigen wird Ausbildungsförderung nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen gem. § 8 Absatz 1 Nummer 2 BAföG geleistet, wenn sie ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens erworben haben.**

Ein Recht auf Daueraufenthalt erwerben britische Staatsangehörige sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen, wenn sie sich im Einklang mit dem Unionsrecht fünf Jahre lang oder während des in Artikel 17 der Richtlinie 2004/38/EG genannten Zeitraums ununterbrochen rechtmäßig im Aufnahmestaat aufgehalten haben. Entsprechend des Wortlauts des Artikel 15 des Austrittsabkommens wird das Recht auf Daueraufenthalt durch die Regelungen in Artikel 16, 17 und 18 der Richtlinie 2004/38/EG ausgestaltet.

Bei der Berechnung des für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt erforderlichen Zeitraums werden die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts oder der Erwerbstätigkeit im Einklang mit dem Unionsrecht vor und nach Ende des Übergangszeitraums berücksichtigt. Das bedeutet, die für das Vorliegen des Rechts auf Daueraufenthalt erforderlichen Zeiten können auch nach Ablauf des Übergangszeitraums vollendet werden (siehe zur Kumulierung von Zeiten auch Artikel 16 des Austrittsabkommens).

Die Kontinuität des Aufenthalts richtet sich gem. Artikel 15 Absatz 2 des Austrittsabkommens nach Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 21 der Richtlinie 2004/38/EG. Die Kontinuität des Aufenthalts wird weder durch vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr, noch durch längere Abwesenheiten wegen der Erfüllung militärischer Pflichten, noch durch eine einzige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat berührt (vgl. Wortlaut Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG).

- 2. Arbeitnehmern, Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder deren Familienangehörigen wird Ausbildungsförderung nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen entsprechend der Regelung in § 8 Absatz 1 Nummer 3 BAföG geleistet.**

Der vorgenannte Personenkreis kann gem. Artikel 13 des Austrittsabkommens ein Aufenthaltsrecht unter den Bedingungen des Artikel 7 Absatz 1 lit. a – d bzw. Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG herleiten.

Dieses in Teil Zwei Titel II Kapitel 1 des Austrittsabkommens definierte Recht steht nach § 16 Absatz 5 i. V. m. Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU n. F. dem Freizügigkeitsrecht nach § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU n. F. gleich.

Aus diesem Grund wird der Personenkreis § 8 Absatz 1 Nummer 3 BAföG zugeordnet. Dabei ist bei der Prüfung der Voraussetzungen zu berücksichtigen, dass der Personenkreis durch die Regelung in Artikel 13 Absatz 1 des Austrittsabkommens auf

Personen auszuweiten ist, denen dieser Status nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG erhalten bleibt.

Fallen britische Auszubildende bzw. Familienangehörige britischer Staatsangehöriger nicht unter den zuvor genannten Personenkreis, verlieren sie mit Ende des Übergangszeitraums jeglichen Anspruch aus dem BAföG, wenn sie nicht die besonderen Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 oder 3 BAföG erfüllen, unter denen auch Staatsangehörige von nicht zur EU gehörenden Staaten gefördert werden.

In einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BAföG ist beabsichtigt, § 8 Absatz 1 BAföG entsprechend der in Abschnitt II. 1. und 2. dieses Erlasses dargestellten Regelungen anzupassen.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Dr. Stefanie Stegemann



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25
99105 Erfurt

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-3482

FAX +49 (0)30 18 57-83482

BEARBEITET VON Andreas Kletschke

E-MAIL Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 11.12.2020

GZ 42531-1 § 2
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: pandemiebedingter Fortfall des Partners bei einem dualen Studium

ANLAGE

Sie berichten, dass in dualen Studiengängen an der Internationalen Hochschule in Erfurt (IUBH) teilweise pandemiebedingt Praxispartner nicht gefunden werden konnten oder „ausgefallen“ sind. Um die Aufnahme des Studiums in dieser Situation gleichwohl zu ermöglichen, hat die IUBH das Sommersemester 2020 als sog. „Wartesemester“ mit 20 ECTS angeboten, in dem die Studierenden für eine stark verminderte Studiengebühr ihr Studium bereits in Teilzeit aufnehmen und Präsenzvorlesungen (im virtuellen Raum) besuchen. Mit dem Start des ersten „regulären Semesters“ (Wintersemester 2020/21) werden die Studierenden in das zweite Fachsemester eingestuft. In diesem Semester soll mit dem Praxispartner ein zweites Praxisprojekt mit 5 ECTS zusätzlich absolviert werden, so dass die fehlenden 5 ECTS aus dem sog. „Wartesemester“ nachgeholt werden. Eine Verlängerung der Studiendauer erfolge nicht.

Sie haben mitgeteilt, dass Ihrer Auffassung nach unter Beachtung von § 2 Abs. 5 S. 1 Halbsatz 2 BAföG die Förderung des Sommersemesters 2020 als Teilzeitstudium nicht möglich sei und bitten um Bestätigung dieser Vollzugspraxis.

Mit Erlass vom 24.03.2020 - 414-42531-1 – habe ich klargestellt, dass Auszubildende, die auf Leistungen nach dem BAföG angewiesen sind, keine finanziellen Nachteile durch die COVID-19 Pandemie erleiden sollen. Zwar treffen die dort aufgeführten Regelungen die von Ihnen beschriebene Fallkonstellation nicht, doch ist auch hierfür der zitierte Leitsatz des Erlasses anzuwenden. Das bedeutet: Sofern bei einem dualen Studium, das grundsätzlich auf Vollzeit angelegt ist, der Praxispartner pandemiebedingt wegfällt, führt dies nicht zwangsläufig dazu, dass der hochschulische Teil der Ausbildung zu einer Teilzeitausbildung wird. BAföGVwV Tz 2.5.2 gibt mit 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester eine Regelvermutung für ein Vollzeitstudium vor; die Vergabe von weniger ECTS-Leistungspunkten schließt aber nicht

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

grundsätzlich aus, dass es sich dennoch um einen Vollzeitstudiengang handelt. Dies gilt insbesondere, wenn der Praxispartner pandemiebedingt wegfällt und die fehlenden ECTS-Leistungspunkte, wie von Ihnen beschrieben, im folgenden (oder einem späteren) Semester nachgeholt werden, ohne dass die Ausbildungszeit verlängert wird.

Gemäß den Vorgaben des Erlasses vom 24.03.2020 gilt darüber hinaus, dass Zeiten pandemiebedingter Schließung der Praktikumsstelle oder auch zunächst nicht erfolgende Praktika (wegen pandemiebedingt fehlender Praktikumpartner) dennoch eine BAföG-Förderung ermöglichen; denn diese Zeiten werden grundsätzlich wie unterrichtsfreie Zeiten behandelt, während derer ebenfalls eine Weiterförderung erfolgt. Sofern während dieser Zeit ein Online-Angebot stattfindet, müssen die Auszubildenden hieran teilnehmen, um weiterförderungsberechtigt zu sein.

Die bestehenden Regelungen zur pandemiebedingten Verlängerung der Ausbildung bleiben im Übrigen unberührt.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

gez. A. Kletschke



Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Bundesministerium für Bildung und
Forschung
Referat 414
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

Nur per E-Mail

**Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Pandemiebedingte Vollzugsprobleme**

hier: § 2 Abs. 5 S. 1 Halbsatz 2 BAföG - Förderung eines dualen
Studiums bei pandemiebedingtem Wegfall des Praxispartners

Anlässlich einer Petition möchte ich mich zu einer in Thüringen geübten
Vollzugspraxis rückversichern.

Von der Internationalen Hochschule IUBH mit Sitz in Erfurt wurden zum
Sommersemester 2020 diverse duale Studiengänge (7 Semester/180
ECTS) angeboten. Die IUBH hatte hierzu im März 2020 mitgeteilt, dass teil-
weise pandemiebedingt keine Praxispartner gefunden werden konnten
oder „ausgefallen“ sind. Um die Aufnahme des Studiums in dieser Situation
gleichwohl zu ermöglichen, hat die IUBH das Sommersemester 2020 als
sog. „Wartesemester“ mit 20 ECTS angeboten, in dem die Studierenden für
eine stark verminderte Studiengebühr ihr Studium bereits in Teilzeit auf-
nehmen und Präsenzvorlesungen (im virtuellen Raum) besuchen. Mit dem
Start des ersten „regulären Semesters“ (Wintersemester 2020/21) werden
die Studierenden in das zweite Fachsemester eingestuft. In diesem
Semester soll mit dem Praxispartner ein zweites Praxisprojekt mit 5 ECTS
zusätzlich absolviert werden, so dass die fehlen 5 ECTS aus dem sog.
„Wartesemester“ nachgeholt werden. Eine Verlängerung der Studiendauer
erfolgt nicht.

In Abstimmung mit dem Ministerium wurde der IUBH seitens des zuständi-
gen Amtes für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen
daraufhin mitgeteilt, dass unter Beachtung von § 2 Abs. 5 S. 1 Halbsatz 2
BAföG die Förderung des Sommersemesters 2020 als Teilzeitstudium nicht
möglich sei.

Die in Teilzeit absolvierten Studienzeiten nach § 15a Abs. 2 S. 1 Nr. 2
BAföG, die durch die zuständige Stelle, d. h. die Hochschule, aufgrund
einer vorangegangenen Ausbildung anerkannt werden, seien jedoch auf
die Förderungshöchstdauer anzurechnen. Des Weiteren sind - unabhängig
von der vorgenannten Regelung - nach § 15a Abs. 2 S. 2 BAföG Zeiten
einer Teilzeitausbildung in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen, so

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 361 573711
Telefax +49 361 571711

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
0018/106-25-2

Erfurt
02.12.2020

**Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft**
Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711
Telefax +49 361 571711

mailbox@
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass
Ihren Schreiben beigefügte
Unterlagen nicht geklammert
oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse
dient nicht dem Empfang von
Mitteilungen mit einer
qualifizierten elektronischen
Signatur.

Verkehrsverbindungen:
Straßenbahn Linie 3 und 4
(Stadion Ost)

dass das sog. „Wartesemester“ in jedem Fall - in irgendeiner Form - angerechnet wird.

Ein Ansatz für eine pandemiebedingt abweichende Regelung wird nicht gesehen.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob diese Vollzugspraxis bestätigt oder - ggf. unter welchen Voraussetzungen - eine Förderungsmöglichkeit des Sommersemesters 2020 gesehen wird.

Angesichts der Terminstellung für die Stellungnahme zur Petition bin ich Ihnen für eine Rückmeldung bis zum 15.12.2020 dankbar.

Im Auftrag

████████████████████



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2243

FAX +49 (0)228 99 57-82243

BEARBEITET VON Herrn Cremerius

E-MAIL 414@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 14.12.2020

GZ 414-42531-1-§ 25
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);**

hier: Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages als Härtefreibetrag nach § 25
Absatz 6 BAföG

Durch das Gesetz zur „Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerrechtlicher Regelungen“ (BGBl. I, Nr. 61, S. 2770 vom 14.12.2020) werden u.a. die in § 33b Einkommenssteuergesetz (EStG) aufgeführten Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen ab dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) **2021** betragsmäßig verdoppelt.

Da sich diese Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften gemäß Teilziffer 25.6.5 der BAföG-Verwaltungsvorschriften (BAföG-VwV) bei der Festsetzung eines Härtefreibetrags auswirkt, ergehen hierzu folgende Hinweise:

Gemäß § 53 Satz 4 BAföG ist der Bescheid wegen der Anpassung des Härtefreibetrages nach § 25 Absatz 6 BAföG vom Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums an zu ändern.

Daher sind nunmehr kurzfristig die laufenden Förderfälle, in denen ein entsprechender Härtefreibetrag gewährt wurde, aufzugreifen und neu zu bescheiden.

Bei laufenden Bewilligungszeiträumen, die auch in frühere Kalenderjahre als 2021 hineinreichen, sind die dann unterschiedlich hohen Jahres-Behinderten-Pauschbeträge für die Zeiträume vor und ab dem 01.01.2021 zu berücksichtigen, indem eine entsprechende Quotelung vorzunehmen ist.

Beispiel:

Bewilligungszeitraum: **10/2020 bis 09/2021**, Grad der Behinderung: **50**

Insgesamt für den Bewilligungszeitraum zu berücksichtigender Härtefreibetrag: **(3/12 x 570,- €) + (9/12 x 1.140,- €) = 997,50 €.**

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Cremerius 14/12/2020



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-3394

FAX +49 (0)228 99 57-83394

BEARBEITET VON Frau Dr. Suelmann-Kinz und Frau Bunzel

E-MAIL Susanna.Suelmann-Kinz@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 17.12.2020

GZ 414-42531-1 §§ 8, 16
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz**

hier: Ergänzende Regelungen zum Erlass vom 24.11.2020, Gz. 414-42531-1 § 8, § 16

BEZUG Erlass vom 03.06.2020, Gz. 414-42531-1 § 5; Erlass vom 24.11.2020, Gz. 414-42531-1 § 8, § 16

ANLAGE

Mit Erlass vom 24.11.2020 (Gz. 414-42531-1 § 8, § 16) wurden bereits Anwendungsvorgaben zum Gesetzesvollzug bei der Förderung eines Ausbildungsaufenthaltes im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) sowie zur Förderung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen ab dem 01.01.2021 mitgeteilt. Diese werden wie folgt ergänzt:

1. Bewilligungszeitraum für Briten und ihre Familienangehörigen

Da britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen ab dem 01.01.2021 nur noch unter den im Erlass vom 24.11.2020 genannten Voraussetzungen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen können, war auch ohne entsprechenden zusätzlichen Hinweis unterstellt worden, dass die Bewilligungszeiträume von britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen zunächst bis einschließlich 31.12.2020 befristet würden, wie es größtenteils auch tatsächlich geschehen ist. Über die Ausbildungsförderung ab dem 01.01.2021 muss dann auf Basis einer weiteren Antragstellung des Auszubildenden (vgl. Tz 46.1.2 BAföG-VwV) unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage erneut entschieden werden.

In den Fällen, in denen wie erst jetzt bekannt wurde eine solche Verkürzung des Bewilligungszeitraumes nicht vorgenommen, sondern die Ausbildungsförderung über den 31.12.2020 hinaus gewährt worden ist, ist ein verwaltungsinterner „Aktensturz“ vorzunehmen und zu prüfen, ob entsprechend den Regelungen im Erlass vom 24.11.2020 weiterhin eine Förderungsberechtigung ab dem 01.01.2021 gegeben ist.

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

SEITE 2 Liegt weiterhin eine Förderungsberechtigung vor, so wird die Förderung bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

Liegt im Einzelfall ab dem 01.01.2021 keine Förderungsberechtigung mehr vor, so ist nach § 53 S. 1 Nr. 2 BAföG und Tz 53.0.5 Satz 2 BAföG-VwV die Förderung des Auszubildenden ab dem 01.01.2021 einzustellen und ggf. nach § 50 Abs. 1 SGB X zurückzufordern.

2. Niederlassungen und nichthochschulische Kooperationspartner

Das VK ist ab dem 01.01.2021 als Drittstaat einzuordnen. So sind für Niederlassungen seiner Hochschulen und deren nichthochschulische Kooperationspartner ausbildungsförderungsrechtlich die dementsprechenden Vollzugsvorgaben im Erlass vom 03.06.2020 zum Umgang mit Niederlassungen und nichthochschulischen Kooperationspartnern von Hochschulen im In- und Ausland maßgeblich.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Dr. Suelmann-Kinz